

BVGer F-7771/2024 vom 16. Dezember 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7771_2024

FR: TAF F-7771/2024 du 16 décembre 2024

IT: TAF F-7771/2024 del 16 dicembre 2024

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz betreffend Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 64a AIG) zuständig (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG; Art. 112 Abs. 1 AIG). Das Gericht entscheidet endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 4 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 64a Abs. 2 AIG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht kann bei Beschwerden, die sich – wie vorliegend – als zum Vornherein unbegründet erweisen, auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 57 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf die ausländerrechtliche Bestimmung von Art. 64a AIG (Wegweisung aufgrund des Dublin-Assoziierungsabkommens).

E. 4.1

Eine Wegweisungsverfügung nach Art. 64a Abs. 1 AIG setzt den illegalen Aufenthalt einer ausländischen Person in der Schweiz und die Zuständigkeit eines anderen, an das Dublin-Assoziierungsabkommen gebun-

F-7771/2024 Seite 4 denen Staates für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens voraus.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer legte den Behörden keine Reisepapiere vor und bestreitet die Zuständigkeit Belgiens für die Durchführung seines Asylverfahrens nicht.

E. 5.1

Zu prüfen bleibt einzig, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1-4 AIG entgegenstehen. Erweist sich der Vollzug einer Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, hat die Vorinstanz eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

E. 5.2

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs, gab der Beschwerdeführer an, kooperationsbereit zu sein und in sein Heimatland Israel gehen zu wollen. Wenn er zuerst nach Belgien zurückreisen müsse, sei er ebenfalls einverstanden. Auf Beschwerdeebene schiebt er nach, er wolle nicht nach Belgien zurückkehren, weil er dort von Tschetschenen und Salafisten angegriffen werde und nicht in Sicherheit sei. Er habe mit seiner Familie in Israel telefoniert, die ihm seine Papiere in die Schweiz schicken werde. Er wolle nach Israel reisen.

E. 5.3

Belgien ist ein funktionierender Rechtsstaat und die Behörden sind gewillt und fähig, staatlichen Schutz zu gewähren. Sollte der Beschwerdeführer sich in irgendeiner Weise bedroht fühlen, ist er gehalten, sich an die dortige Polizei zu wenden und um Schutz nachzusuchen. Es liegen keine Hinweise dafür vor, die belgischen Behörden würden in seinem Fall ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

E. 5.4

Der Wegweisungsvollzug ist als zulässig und zumutbar zu erachten (Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG). Zudem ist der Vollzug nach Belgien auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden und als rechtmässig im Sinne von Art. 49 VwVG zu bestätigen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Der am 12. Dezember 2024 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin.

F-7771/2024 Seite 5

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

F-7771/2024 Seite 6